



Gemeinde:
Eglisau

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 18. Dezember 1996

3548. Quartierplan Nr. 7 Verkehrsbaulinie Mettlenstrasse, Eglisau

Am 7. November 1996 ersuchte der Gemeinderat Eglisau um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. Mai 1995 betreffend Festsetzung von Verkehrsbaulinien an der Mettlenstrasse.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 2. Juni 1995 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des Quartierplans ist ein Rekurs erhoben worden, der mit Entscheid der Baurekurskommission IV vom 27. Juni 1996 abgewiesen wurde. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 25. November 1996 der Kanzlei des Verwaltungsgerichtes ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Der vom Gemeinderat auf 18 m festgesetzte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Erschliessungsstrasse.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Eglisau vom 15. Mai 1995 festgesetzte Quartierplan Nr. 7 Verkehrsbaulinie Mettlenstrasse wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Eglisau, 8193 Eglisau (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi

